

Leonore Gewessler, BA
Bundesministerin

An den
Präsident des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

leonore.gewessler@bmk.gv.at
+43 1 711 62-658000
Radetzkystraße 2, 1030 Wien
Österreich

Geschäftszahl: 2021-0.773.092

22. Dezember 2021

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Abgeordneten zum Nationalrat Rauch und weitere Abgeordnete haben am 04. November 2021 unter der **Nr. 8451/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Grünes Licht für Koralm-Kraftwerk gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 22:

- *Ist Ihnen bekannt, dass es nach der Umweltverträglichkeitsprüfung grünes Licht für den Bau des Koralm-Kraftwerks gab?*
- *Wenn ja, seit wann?*
- *Wenn ja, welche Maßnahmen werden Sie ergreifen, um den Bau noch zu verhindern?*
- *Wenn nein, wieso nicht?*
- *Ist Ihnen bekannt, dass Naturdenkmäler entlang der Schwarzen Sulm aufgehoben werden sollen?*
- *Wenn ja, seit wann?*
- *Wenn ja, was wird dagegen von Seiten Ihres Ministeriums unternommen?*
- *Wenn nein, wieso nicht?*
- *Haben Sie schon mit der steirischen Umweltschützerin Ute Pöllinger gesprochen?*
- *Wenn ja, wann?*
- *Wenn ja, worüber?*
- *Wenn nein, wieso nicht?*
- *Was entgegnete Sie der inhaltlichen Kritik der grünen Landtagsklubobfrau Sandra Krautwaschl am Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung?*
- *Gab es diesbezüglich Gespräche zwischen Ihnen bzw. Ihrem Ministerium und der Landtagsklubobfrau Krautwaschl?*
- *Wenn ja, wann?*
- *Wenn ja, was waren die konkreten Gesprächsinhalte?*

- *Wenn nein, wieso nicht?*
- *Haben Sie mit dem WWF bezüglich der Koralm-Kraftwerk-Thematik gesprochen?*
- *Wenn ja, wann?*
- *Wenn ja, mit wem?*
- *Wenn ja, was waren die konkreten Gesprächsinhalte?*
- *Wenn nein, wieso nicht?*

Im Rahmen des § 43 UVP-G 2000 werden alle durchgeführten Entscheidungen im Zusammenhang mit Umweltverträglichkeitsprüfungen in einer UVP-Dokumentation, die von der Umweltbundesamt GmbH geführt wird, erfasst. Daraus ist ersichtlich, dass die ggstl. Entscheidung meinem Ressort am 9.9.2021 zugegangen ist.

Der Vollzug von Verfahren für die meisten Vorhaben, für die eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist, wie für das gegenständliche Wasserkraftwerksvorhaben, liegt gemäß Art. 11 Abs. 1 Z 7 B-VG iVm § 39 UVP-G 2000 bei den jeweiligen Landesregierungen (Verfahren nach dem 2. Abschnitt des UVP-G 2000).

Die Zuständigkeit zur Entscheidung über die Genehmigung im Rahmen des gegenständlichen UVP-Verfahrens liegt daher alleine bei der Steiermärkischen Landesregierung als UVP-Behörde. Meinem Ressort kommt in diesem UVP-Genehmigungsverfahren keine Zuständigkeit zu. Mir ist bekannt, dass Beschwerden gegen den Bescheid erhoben wurden, über die das Bundesverwaltungsgericht in weiterer Folge zu entscheiden haben wird.

Leonore Gewessler, BA

